

Wurzeln der Gerechtigkeit

Dirk Fabricius

Zusammenfassung

Trotz begründeter Ernüchterung werden Gerechtigkeitsfragen immer wieder gestellt. Einige Bedingungen psychischer und sozialer Art anzuführen, unter denen Gerechtigkeit als individuelle Tugend und Prädikat von Staaten, Gesellschaften oder Gemeinschaften sich praktisch entwickeln kann, soll als Anregung zur weiteren Beschäftigung mit dem Thema dienen. Philosophische, (sozial-)psychologische Forschungsergebnisse werden herangezogen, um die Notwendigkeit einer integrativen Sicht für den Bereich der "Kriminalwissenschaften" zu begründen.

Schlüsselwörter:

Gerechtigkeit, Psychologie der moralischen Entwicklung, Juristenausbildung.

Perspektivenverschränkung zwischen Philosophie, Rechtswissenschaft und Entwicklungspsychologie

Wenn die Gerechtigkeit Wurzeln hat, so ist sie kein himmlisches Ideal, sondern irdischer Natur. Noch die reinsten und edelsten Vorstellungen, die Menschen sich von Gerechtigkeit machen können, sind ihr eigenes Werk. Ein einigungsfähiges Konzept von Gerechtigkeit kann sich nur aus Versuch und Irrtum von Kulturen, Gesellschaften, Zeitaltern, als evolutionäres Produkt, ergeben.¹

Das Wissen um die Vielzahl konkurrierender Gerechtigkeitsbegriffe hat uns die Sicherheit genommen zu wissen, was Recht und Unrecht ist. Wir ziehen in Zweifel, ob es der Mühe wert ist, um Gerechtigkeit zu streiten, weil es sie – im Singular – vielleicht gar nicht gibt. Wir haben den Verdacht, daß das Bemühen und der Streit der Philosophen fruchtlos sind, ohne praktische Effekte auf die Gerechtigkeit der Menschen und ihrer Institutionen angesichts des überall vorhandenen Unrechts² und der strategischen Benutzung³ von »Gerechtigkeit« und »Fairneß« zur Durchsetzung der je eigenen partikularen Interessen.

Andererseits verstummen die Forderungen nach Gerechtigkeit nicht⁴, und Empörung gegen Ungerechtigkeit stirbt nicht aus.⁵ Die schon von Augustinus⁶ gestellte Frage, wie man einen Staat ohne Gerechtigkeit von einer Räuberbande unterscheiden solle, läßt sich nicht erledigen, zumal Räuberbanden oder besser Tyrannen⁷ und Unrechtsstaaten sich der äußeren Form des Gesetzes bedienen und bedient haben. Das Dritte Reich und die DDR werden unter der Perspektive des gesetzlichen Unrechts gesehen. Räuberbanden haben oft ein hohes Ethos. Treue, Verlässlichkeit, Füreinander-einstehen, gerechte Verteilung der Beute – all das kann gegeben sein. Nicht also die Binnenverfassung allein, sondern auch die Beziehung nach außen, zu Nicht-Mitgliedern, ist für die Verleihung des Prädikates »Rechtsstaat« von Belang.⁸

Der Strafrechtler entscheidet über Eingriffe in Freiheit und Eigentum, andernorts auch über Leben und körperliche Unversehrtheit, über den Einsatz staatlicher Zwangs- und Gewaltmittel. Schon das ist Grund genug zu fragen, ob und wann dies Kriterien von Gerechtigkeit genügt. Versteht sich der Strafrechtler als Kriminalrechtler, faßt er als Mittel zur Kriminalprävention neben der Strafe oder anstatt der Strafe Pädagogik, Therapie, Sozialpolitik und demokratische Ver-

handlung ins Auge, die Einsicht in den Sinn von Normen erzeugen könnten, so muß er sich fragen, wie entwickelt sich diese Einsicht, dieses Rechtsbewußtsein bei den Bürgern? Welches sind die Wurzeln biologischer, psychischer und sozialer Art, in welchem Boden und in welchem Klima kann Rechtsbewußtsein erblühen? Und: Welche Wirkung hat Strafe? Gerade die zuletzt genannten Probleme verlangen die Verschränkung von juristischer, philosophischer, psychologischer und soziologischer Perspektive⁹.

Nach den Wurzeln der Gerechtigkeit zu fragen, ermöglicht es vielleicht, besser zu sehen, wie Institutionen – Justiz, Gefängnis, Juristenausbildung – beschaffen sein müßten, um Gerechtigkeit zu fördern, wie ein soziales Klima beschaffen sein müßte und was pädagogisch wirksam sein könnte. Tatsächlich fristet in Strafrechtslehrbüchern – je neuer sie sind um so mehr – das Wort »Gerechtigkeit« ein Schattendasein¹⁰, wird nur in der Perspektive der vergeltenden Gerechtigkeit betrachtet, während präventive Konzepte nicht mit Gerechtigkeit in Verbindung gebracht werden.

Vor diesem Problemhorizont möchte ich einige Thesen und Hypothesen zum Bedenken geben, als Anregung zu klären, was denn Gerechtigkeit ist und wie man sie praktisch werden lassen kann.

Kandidaten für Wurzeln der Gerechtigkeit

Die Wurzeln der Gerechtigkeit können wir im Biologischen und im Psychosozialen finden. Wir können nach angeborenen und erlernten, durch Reifung sich entwickelnden oder durch Erziehung beigebrachten Wünschen und Fähigkeiten fragen, wenn wir der Gerechtigkeit als individueller Tugend an die Wurzeln kommen wollen. Wir können die soziale Umgebung als den Humus betrachten, der die Dispositionen zur Entwicklung und Ausübung gelangen läßt, die als »Gerechtigkeit« zu bezeichnen sind. Altruismus, Gewissen, Schuldgefühl, Gerechtigkeitssinn, Rechtsbewußtsein, Mitgefühl und Empathie fallen einem als Wurzeln zunächst ein. Der Wunsch, sich zu vervollkommen, ein moralisch untadeliger Mensch zu sein, mag hinzukommen. Egoismus, Neid, Mißgunst und Aggression umgekehrt scheinen auf den ersten Blick dagegen Quellen der Ungerechtigkeit zu sein. Jedoch, wie zu zeigen sein wird, stecken in dieser Aufteilung falsche Entgegensetzungen. Das Schädliche eines übertriebe-

nen Gerechtigkeitssinnes¹¹ oder quälender Schuldgefühle mag einen ersten Hinweis darauf geben.

Entwicklung des Verlangens nach Gerechtigkeit

Leben einzeln und frei
wie ein Baum
und geschwisterlich wie ein Wald
ist unsere Sehnsucht

Dieses Gedicht des türkischen Dichters Nazim Hikmet bezeichnet immerwährende Sehnsucht und zugleich eine der grundlegenden Spannungen, eine der grundlegenden Konfliktlinien, welche uns von Anfang unseres Lebens an begleiten.

- Der Wunsch nach Individuation, nach Autonomie, Unabhängigkeit, »man selbst sein zu können«, nicht zum Verrat am Selbst oder zur Entwicklung eines falschen Selbst gezwungen oder gedrängt zu sein einerseits,
- der Wunsch, dazu zu gehören, integriert, gemocht, geliebt, versorgt, nicht verlassen, nicht isoliert und nicht einsam zu sein andererseits,

verlangt von jeder Gruppe und von jedem Gemeinwesen eine differenzierte Antwort. Keiner der beiden Wünsche kann schadlos für das Individuum und für das Gemeinwesen ganz unerfüllt bleiben. Eine Ordnung, die »gerecht« als Prädikat verdient, setzt eine Struktur voraus, in der beide Wünsche »ausgewogen« erfüllbar sind. Nun denken manche vielleicht an die Schmerzen, die Individuation durch den Bruch von Beziehungen macht, nicht alle denken bei dem Wort »geschwisterlich« nur an Eintracht und Harmonie, sondern einige wohl auch an Rivalität und Neid. Sich seinen Bruder zum Freund zu machen, ist eine schwierige Aufgabe. Die Spannung zwischen Freiheit von Unterdrückung als primärem Ziel einerseits, Zugehörigkeit, Integration und Bindung andererseits durchzieht die philosophische, juristische und psychologische Debatte, die mit den Stichworten »Gerechtigkeit« und »Fürsorge«, »Rechtsstaat« und »Sozialstaat«, »Liberalismus« und »Kommunitarismus« sowie »Schuldausgleich« und »Resozialisierung« kurz angedeutet sei. Dem Ruf nach Gerechtigkeit liegt ein unbefriedigter Wunsch, eine ungestillte Sehnsucht zugrunde, es »schwingt das Echo eines erlittenen Unrechts mit«¹². Die Gratwanderung mit dem Namen »Individuation in der Beziehung« ist eine dauernde, unausweichliche Aufgabe¹³.

Gerechtigkeit

Gerechtigkeit ist sowohl ein Prädikat von Gesellschaften und Gemeinwesen als auch von Individuen¹⁴. Hier bezeichnet es eine Tugend, d.h. ein Bündel von Fähigkeiten, Einstellungen und Dispositionen, die einen Menschen »gerecht« handeln lassen. Gerechtigkeit als Kennzeichnung für Gemeinwesen und als Tugend haben dabei durchaus einen inneren Zusammenhang¹⁵: ohne Menschen, die in der Lage sind, »gerecht« zu sein, können gerechte gesellschaftliche Strukturen nicht entstehen. Andererseits kann sich vermutlich die Tugend der Gerechtigkeit unter »ungerechten« Umständen weniger ein-

fach und gut entwickeln als unter gerechten, wenngleich erlittene Ungerechtigkeiten den Gerechtigkeitssinn im Einzelfall besonders schärfen mögen.

Angesichts des Wertpluralismus, der Vervielfältigung der Vorstellungen vom guten Leben, hat eine Theorie der Gerechtigkeit die Fragen des friedlichen Zusammenlebens von Angehörigen verschiedener Völker, Religionen, Weltanschauungen ins Zentrum zu rücken, mit der Betonung auf Frieden und auf Zusammenleben, was ohne so etwas wie »Solidarität«¹⁶ nicht möglich ist. Nicht Hunger, sondern Hunger neben Übersättigung ist ungerecht. Ungerecht ist ein Prädikat für Beziehungen, nicht für physische oder psychische Qualitäten. Gerechtigkeit als Tugend zeichnet ein individuelles Handeln in Bezug auf andere Menschen aus, Gerechtigkeit in sozialen Verhältnissen bewertet Beziehungsmuster zwischen Menschen selbst.

Was die Theorie angeht sieht es gar nicht so schlecht aus. Auch stellt die Rechtswissenschaft einen großen Fundus von erfolgreich getesteten Kategorisierungen von Konflikten und ihrer Lösung sowie von Verfahren bereit, die vor den Kriterien der Gerechtigkeit Bestand haben und zu deren Entwicklung beigetragen haben¹⁷. Aber die Schätze der Gesellschaft müssen individuell und von jeder neuen Generation angeeignet und fruchtbar gemacht werden. Wenn wir wünschen, daß dies geschieht, so müssen die philosophischen Erträge in Formen angeboten werden, die einmal den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen entsprechen und die zum anderen nicht die Theorien der Gerechtigkeit implizit dementieren.

An dieser Stelle soll es genügen, zwei herausragende Gerechtigkeitkonzepte einzuführen¹⁸, nämlich das des »Sozialvertrages« sowie den Utilitarismus. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der unterschiedlichen Prioritätensetzung im Verhältnis des Guten zum Rechten¹⁹. Es geht immer um die Zuweisung von Rechten und Pflichten sowie die richtige Verteilung von Gütern²⁰. Zentrale Themen sind immer Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Freiheit und körperliche Unversehrtheit, und Gleichheit.

Rawls²¹ schlägt eine »lexikalische Ordnung«²² vor: an erster Stelle die Sicherung der Freiheit und körperlichen Unversehrtheit, die nicht durch Überlegungen der zweiten Stufe, Fragen der Gleichheit angetastet werden darf²³. Konkret heißt das, daß der Utilitarist es dem einzelnen zuzumuten bereit ist, auf Freiheit und Gleichheit mit Blick auf den gesellschaftlichen Gesamtnutzen zu verzichten. Am Beispiel der drei Schiffbrüchigen auf einer Planke, die nur zwei tragen kann, konkretisiert: Der Utilitarist könnte es u.U. für moralisch geboten halten, daß einer der drei – dessen zukünftige Beiträge am wenigsten nützlich sind – sich aufopfert und erlaubt, daß die beiden anderen ihn ins Wasser werfen. Und dieses »unter Umständen« ist es, was den Utilitarismus zu einer zweifelhaften Gerechtigkeitstheorie werden läßt²⁴: die mangelnde Vorhersagbarkeit der Zukunft – aus prinzipiellen Gründen²⁵ – macht es unmöglich, den gesellschaftlichen Nutzen zu bestimmen, der ja erst in der Zukunft entstehen kann – oder auch nicht. Der Utilitarismus ist ein teleologisches, kein evolutionäres Konzept. Denn die Evolution arbeitet mit zufälligen Varianten, die sich entweder vermehren

oder aber aussterben, weil sie sich nicht reproduzieren können²⁶. Die aktuelle Debatte wird mehr durch die Kontroverse zwischen den »Kommunitaristen« und »Liberalen« bestimmt. Ihre Kritik an den Liberalen ist einmal, daß die Rawls'sche Vorstellung von Menschen, die sich auf Gerechtigkeitsprinzipien im Unwissen darüber einigen, in welcher gesellschaftlichen Position sie stehen, obgleich sie wissen, daß es zahlreiche Unterschiede gibt, fiktiv sei²⁷, daß die konkrete Position mit dem Weg zu ihr innerhalb einer Gesellschaft und die kulturelle Verschiedenheit von Gesellschaften praktisch die Zustimmung zu und Befolgung von den Urzustandsregelungen ausschließt²⁸ und eine einheitliche transkulturelle Gerechtigkeitsvorstellung nicht zulasse. Ein weiteres Argument der Kritiker ist, daß die soziale Bindung, Zugehörigkeit und Anerkennung zu einer sozialen Gemeinschaft von den Liberalen durch ihre Orientierung auf generelle Prinzipien unterbewertet werde²⁹.

Psychologie der moralischen Entwicklung

Schon lange existieren zwei Vorstellungen davon, wie der Mensch mehr oder weniger moralisch wird³⁰. Eine Auffassung geht davon aus, daß die Wurzeln oder zumindest der Samen im Individuum vorhanden sind, wenn es das Licht der Welt erblickt. Es kommt dann darauf an, diesen Samen oder die Wurzeln zu pflegen, zu hüten und sich entwickeln zu lassen. »Kindermund tut Wahrheit kund« – und das Lügen und Notlügen wird von den Erwachsenen gelernt. Die andere Auffassung betrachtet den Menschen als ein von Natur aus asoziales und amoralisches Wesen, dem die Moral und damit der Gerechtigkeitsinn eingebleut werden muß. Es ist die Verinnerlichung äußerer Normen, die dafür sorgt, daß der Mensch zugunsten der Gemeinschaft und der Reproduktion seinen eigenen unmittelbaren Interessen zuwiderzuhandeln lernt. Der erste Einwand gegen die »Böses Individuum wird durch Erziehung geläutert« – Theorie ist theoretischer Natur: Wenn der Mensch sich entwickelt hat und nicht geschaffen worden ist, d.h. wenn, was den tatsächlichen Verlauf angeht, Darwin und nicht die Bibel recht hat, dann ist die zweite Auffassung im Grundsatz nicht haltbar. Denn wie die ersten Erzieher den Sinn für Gerechtigkeit haben sollten, wenn sie biologisch böse sind, ist evolutionstheoretisch unerklärbar. Der zweite Einwand ist empirischer Art: die Ergebnisse der neueren Säuglings- und Kleinkindforschung lassen das Baby und Kleinkind von Anfang an als soziales, kooperierendes und nicht isoliert-egoistisches Wesen erkennen, das auch schon Reue und Mitgefühl zeigt³¹. Der erste Einwand gegen das erste Modell ist komplementär: wo kommt der erste böse Erwachsene her, wenn die Menschen gut auf die Welt kommen. Der Mensch ist eher eine *tabula rasa*³²: vielen Einflüssen offen, was sorgfältigen Umgang verlangt.

Psychoanalytisches zu Gewissen, Schuld und Über-Ich

Im übrigen impliziert auch die zweite Auffassung, selbst wenn man sie beibehält, keine strafende Erziehung, keine Strafe. Denn die Strafe erzeugt Wut, Angst, Ressentiment

und die »aufgeklärte«, reflektierte Verinnerlichung von Normen wird, wo nicht verhindert, so doch gestört, und die einsehensgetragene Normbefolgung bleibt aus³³. Reue und der Wunsch nach Wiedergutmachung entstehen, wenn die Angst vor Rache und Vergeltung schwindet. Die folgende Passage der Kinderanalytikerin Melanie Klein beschreibt diesen Vorgang:

»Ich fand die Haltung des Kindes gegenüber einem von ihm beschädigten Spielzeug außerordentlich aufschlußreich. Es legt ein solches Spielzeug, mag es Geschwister oder einen Elternteil darstellen, oft zur Seite und verleugnet es für einige Zeit. Damit zeigt es eine Abneigung gegen das beschädigte Objekt, welches Verfolgungsangst auslöst; das Kind fürchtet nämlich, daß die angegriffene Person (dargestellt durch das Spielzeug) rachsüchtig und gefährlich geworden sei. Das Gefühl der Verfolgung kann so stark werden, daß die durch die Beschädigung ausgelösten Schuldgefühle und Depressionen davon verdeckt werden. Auf der anderen Seite können Schuldgefühl und Depression so stark empfunden werden, daß sie zu einer Verstärkung der Verfolgungsangst führen. Aber eines Tages wird das Kind nach dem beschädigten Spielzeug in der Schublade suchen. Das weist dann darauf hin, daß es dem Analytiker gelungen ist, einige wichtige Abwehrmaßnahmen zu analysieren, auf diese Weise die Verfolgungsgefühle zu vermindern und somit dem Kinde das Erlebnis von Schuldgefühl und den Wunsch nach Wiedergutmachung zu gewähren. Wenn das geschehen ist, kann man eine Veränderung in der Beziehung des Kindes zu dem durch das Spielzeug dargestellten Geschwisterteil oder in seinen allgemeinen Beziehungen beobachten. Eine solche Veränderung bestätigt die Verminderung der Verfolgungsangst und zeigt, daß Liebesgefühle gemeinsam mit Schuld und Wiedergutmachungswünschen, die durch übergroße Angst zurückgedrängt waren, in den Vordergrund getreten sind.« (M. Klein 1983, S. 20)

Melanie Klein beschrieb einen Übergang von dem Versuch des magischen Ungeschehenmachens zur Wiedergutmachung. Reparative Tendenzen, wenn man jemanden geschädigt hat, tauchen spontan auf. Das spricht dafür, daß es ein primäres Schuldbewußtsein³⁴ gibt, daß nicht durch Erziehung produziert wird, sondern Wurzel des Gewissens ist.

Das Gefühl der ungerechten Behandlung entsteht früh³⁵, es macht sich fest am Wissen, daß Leid von einem Menschen zugefügt wird. Der Kinderarzt und Psychoanalytiker Winnicott³⁶ hat die Entstehung der »antisozialen Tendenz« auf diese Erfahrung zurückgeführt. Die psychoanalytischen Forscher auf dem Gebiet der Dissozialität haben das Thema der ungerechten Behandlung als Quelle späterer Kriminalität am deutlichsten benannt³⁷.

Die Entwicklung des moralischen Urteils

Die eben angesprochenen frühen Prozesse basieren auf einem Wissen, welches dem bewußten Denken und dem rationalen Urteil noch nicht zugänglich ist. Die Entwicklung des moralischen Urteils ist von Piaget³⁸ und in seiner Nachfolge von Kohlberg³⁹ und – mit anderen Akzenten – von Carol Gilli-

gan⁴⁰ fortgesetzt worden. Wenngleich diese Theorie, wie sollte es anders sein, nicht unangefochten ist⁴¹, hat sich doch genügend empirische Belege gefunden, und sie ist im Kern jedenfalls ohne Konkurrenz. Kohlberg hat 6 Stufen identifiziert, die jeweils paarweise drei Ebenen zugewiesen sind. Diese Ebenen sind die »präkonventionelle«, die »konventionelle« und die »postkonventionelle«. Die Entwicklung der Urteils-kompetenz ist dabei aufsteigend von Stufe 1 und geht mit der Zunahme der Entwicklung des Denkvermögens und der kognitiven Komplexität Hand in Hand. Orientieren sich Kinder bis zum Alter von 9 Jahren an Autorität, Belohnung und Strafe sowie schlicht egoistischen Bedürfnissen, wenn sie befragt werden, welches Handeln richtig ist, so urteilen Kinder auf dem folgenden konventionellen Niveau einmal an den von der Gruppe getragenen Regeln und später an den gesellschaftlichen Regeln, eben an den Konventionen. Auf postkonventionellem Niveau wiederum, das etwa mit 20 Jahren erreicht werden kann (aber keineswegs erreicht werden muß), werden diese Regeln und Konventionen selbst zum Gegenstand der Betrachtung unter universelleren Kriterien, nämlich ob sie dem Allgemeinwohl dienlich sind – eine utilitaristische Orientierung gleichsam – oder ob sie universellen Gerechtigkeitsstandards genügen⁴².

Wenngleich eine einmal erworbene Kompetenz nie wieder verloren geht, kann die Performanz unter wechselnden Bedingungen sehr unterschiedlich sein und auf niedrigerem Niveau liegen. Um den Unterschied von Kompetenz und Performanz⁴³ deutlich zu machen: wenn ein Hochspringer gestern 2 m übersprungen hat, so hat er die Kompetenz, 2 m hoch zu springen. Wenn er es heute nicht schafft, so bleibt seine Performanz hinter seiner Kompetenz zurück.

Da diese Entwicklung hin zu einem höheren⁴⁴ Niveau des moralischen Urteils nicht unabhängig von äußeren Bedingungen erfolgt, d.h. nicht ein schlichter Reifungsvorgang ist, ist die spannende Frage, welche Bedingungen für die Steigerung der Kompetenz und für eine hohe Performanz von Bedeutung sind. Hier ist einmal eine Konfrontation mit Argumenten einer höheren Stufe, sozusagen eine gewisse Stimulierung, ein positiv wirkender Faktor⁴⁵.

Besonders ist die Beteiligung an der Regelung der das jeweilige Gemeinwesen betreffenden Konflikte und Probleme erfolgreich⁴⁶. Eine demokratische Schule oder auch die Einführung demokratischer Momente in andere Institutionen stimuliert die moralische Entwicklung. Nicht also moralische Indoktrination und Belehrung, sondern Anreiz zur Beschäftigung mit Gerechtigkeitsfragen, auch was die unmittelbare eigene Umgebung betrifft, sind wirksam. Gestützt wird diese Annahme durch den Befund, daß politisch progressivere Leute eher hohe Stufen auf der Kohlberg'schen Leiter erreichen⁴⁷. Demokratische, d.h. gemeinschaftlich selbstregulierte Verhältnisse sind also für die Entwicklung einer höheren moralischen Urteilskompetenz wesentlich.

Zum Verhältnis von Kognition, Emotion und sozialen Beziehungen

Ein weiteres Problem bei der Entwicklung der Gerechtigkeit als Tugend ist das Verhältnis von Kognition und Affekt, Ver-

stand und Gefühl⁴⁸.

Die Tatsache, daß die Deutschen, Angehörige einer der bestausgebildetsten Nation, zu Verbrechen in der Lage waren, die nur schwer beschreibbar sind, verweist schon darauf, daß die Kognition nicht ausreicht – das Lesen von Kant sorgt für sich nicht dafür, daß der Leser anschließend gerecht handelt⁴⁹.

Umgekehrt sind bestimmte Fragen der Gerechtigkeit erst auf einem bestimmten kognitiven Niveau verständlich und bearbeitbar⁵⁰. Sowohl die kognitive Entwicklung als auch die des moralischen Urteils und die der moralischen Emotionen sind von frühen sozialen Beziehungen geprägt⁵¹, und beide sind zur Entwicklung der Tugend der Gerechtigkeit unabdingbar⁵².

Wenn man den Staat i.S. Walzers⁵³ als »Gemeinschaft der Gemeinschaften« wie Familie, Schule, Universität, Unternehmen usw. betrachtet, so müssen zur Entwicklung der moralischen Urteilskompetenz diese Gemeinschaften selbst demokratisch sein⁵⁴. »Verfassungsprinzipien als Erziehungsziele«⁵⁵ ist auch in dieser Perspektive die richtige Zielbestimmung. Die sog. »Drittwirkung der Grundrechte«⁵⁶ ist also für die Entwicklung und den Erhalt von Rechtsstaatlichkeit und Demokratie sowie des Gerechtigkeitssinns notwendig. Der Staat muß sich durch Einheiten konstituieren, die den zentralen Prinzipien selbst genügen.

Die Brötchenhälften: oder Altruismus ist sozialschädlich

»Ich möchte heute die bessere Hälfte einmal selbst essen«, sagt die Ehefrau und gibt ihrem Ehemann zum ersten Mal seit 20 Jahren nicht ihr Brötchenoberteil. Woraufhin der Ehemann aufstöhnt und dann die erschrockene Ehefrau aufklärt: »Ich bevorzuge die untere Hälfte und habe sie immer dir gegeben, weil ich dachte, das sei die bessere Hälfte.«

Die gerechteste Lösung, die ein Dritter vorschlagen könnte, wäre die der abwechselnden Zuweisung von Ober- und Unterhälfte. Die optimale Lösung wäre die, daß die Ehefrau immer die von ihr bevorzugte obere Hälfte, der Ehemann umgekehrt die untere erhielte. Es ist nun klar, daß die Beteiligten den Schlüssel für die optimale Lösung allein in der Hand halten. Mit anderen Worten, in Einheiten, in denen die individuellen Präferenzen nicht jeweils spezifisch berücksichtigt werden können, bleibt die gerechteste Lösung, die von einem Dritten oder einer Regel determiniert wird, unterhalb des Optimums. Das ist bereits ein durchgreifender Einwand gegen den Utilitarismus, weil die Feststellung, ob und wie der Durchschnittsnutzen erhöht wird, eine Entscheidung darüber voraussetzt, was gut ist⁵⁷.

Von den individuellen Bedürfnissen abstrahierende Lösungen sind in hierarchischen Organisationen unerlässlich, und je größer die Einheit, je anonymere Kontakte, desto weniger Chancen für eine optimale Lösung. Eine kleinräumige Struktur und in vieler Hinsicht selbständige, autonome kleine Einheiten scheinen auch insoweit vorzugswürdig⁵⁸.

Wie die Geschichte von den Eheleuten zeigt, reicht das aber nicht aus. Denn trotz der gegebenen sozialen Kleinsteinheit, nämlich einem Paar, und trotz bester Absichten der Beteiligten kommt eine – auch gemessen an bürokratischen

Standards suboptimale Lösung heraus. Gute Absichten allein helfen nicht. Die Erwartung, die Wünsche und Bedürfnisse des anderen ihm/ihr an den Augen ablesen zu können, hat etwas Größenwahnsinniges und verstellt die Verständigung, die zur Erreichung des Optimums notwendig gewesen wäre. Der doppelte langjährige heroische Verzicht erweist sich nicht nur als überflüssig, sondern als schädlich⁵⁹.

Was daraus zu lernen ist: die Tugend der Gerechtigkeit gelangt nur da zur Blüte, wo die Einstellung, der gute Wille, sich mit anderen, hier sozialen Kompetenzen paart⁶⁰, nämlich einmal, herauszufinden, was man sich wünscht und was man will und zweitens, diese Wünsche zu äußern, drittens die Wünsche des anderen zu hören und zu verstehen, viertens, die eigene Situation und fünftens, die des anderen zu sehen. Nun wird eingewandt, die Gerechtigkeitsfrage im engeren Sinne tauche erst auf, wenn es zum Konflikt zwischen Wünschen komme, also etwa beide Ehepartner die obere Hälfte für die gute hielten. Ich gestehe das zu. Aber dann ist die Regelung »abwechselnd« durch den Konsens der beiden immer noch besser als die verordnete Lösung, weil gegenüber Änderungen der Präferenzen nicht abgeschlossen. Konflikte zwischen den unmittelbar an einem Gut Interessierten durch diese selbst lösen zu lassen, hat auch noch den Vorteil, sie zum Nachdenken für neue, kreative Lösungen anzustoßen, z.B. Brötchen am Spieß, die »unten« und »oben« nicht kennen. Also fügen wir zu den sozialen Kompetenzen, die für ein gerechtes Gemeinwesen von Bedeutung sind, noch Konflikt- und Kompromißfähigkeit hinzu⁶¹. Und wenn sie sich dann immer noch nicht einigen können, kann der schlichtende und richtende Dritte ins Spiel kommen.

Die Brötchenhälftengeschichte zeigt beispielhaft den Mangel einer Gerechtigkeitstheorie oder genereller Ethik, die den Altruismus für die höchste aller Tugenden hält. Denn der wechselseitige Altruismus der Eheleute führt nicht zur optimalen Lösung. Der Altruist ist immer auf jemanden angewiesen, der primäre, d.h. ursprünglich eigene Interessen hat⁶², er muß also immer jemand moralisch Unterlegenen haben. Womit der Gewinn des Altruisten auch erkennbar wird: das Gefühl moralischer Überlegenheit. Der tiefenpsychologische Blick richtet sich natürlich auf das Unbewußte. Auf welcher psychischen Basis kommen solche Konstellationen wie die der Eheleute in der Geschichte zustande? Die Angst, als selbststüchtig und egoistisch zu gelten, die Angst vor einem Konflikt, die Angst vor Neid und Mißgunst kann man vermuten und hätte den Altruismus als Reaktionsbildung zu verstehen, oder als Verkehrung ins Gegenteil. Die ursprüngliche Gier als ungebremste Selbstsucht wird in die Aufopferung und selbstschädigende Selbstlosigkeit verwandelt. Das Gefühl, als Altruist ein moralisch hochwertiger Mensch zu sein, ist befriedigend, steht aber der Befriedigung anderer Bedürfnisse offensichtlich im Wege.

Aber es gibt noch mehr Argumente gegen die Preisung von Altruismus als generalisierte Haltung. Wer sich aufopfert, immer nachgibt, nie zurückschlägt, schädigt das Gemeinwesen. Er nährt gleichsam die »Wölfe«, die sich zu nächst vermehren. Damit aber wird auch solchen Individuen, die die anderen nicht fressen wollen, aber auch nicht ge-

fressen werden wollen, ein friedliches Dasein erschwert. Axelrod⁶³ hat gezeigt, daß eine Strategie »Auge um Auge« in der Regel am vorteilhaftesten ist und zudem evolutionär stabil. Eine »Wolfsstrategie« dagegen ist ebenso wie eine »Schafsstrategie« evolutionär instabil: wenn die Wölfe die Schafe aufgefressen haben, sterben sie aus.

Einzelne altruistische Handlungen sind notwendig, nützlich und erbaulich, aber Altruismus ist keine Maxime, nach der man Handeln ausrichten sollte: im eigenen und im fremden Interesse. Mit dem Altruismus als primärer Tugend fällt auch der Utilitarismus, denn er verlangt vom tugendhaften Individuum ja die Aufopferung zur Maximierung des Nutzens der Gesellschaft. Die krasse Entgegensetzung von Altruismus und Egoismus mit der Wertung von gut und schlecht im moralischen Sinne führt also in die Irre.

Wenn wir den Altruismus als verallgemeinerbare Handlungsmaxime verwerfen, so verlangt dies mithin eine neue Betrachtung von Egoismus, dessen Verdammung⁶⁴ aufzuheben ist. Wir hatten schon gesehen, daß das Wissen um die eigenen Wünsche und die Fähigkeit und Bereitschaft, sie zu äußern und einen Konflikt zu wagen, für die optimale Lösung unverzichtbar sind⁶⁵.

Der kluge Egoist kooperiert grundsätzlich, d.h. er tut, was ihm gut tut, auf jeden Fall nicht auf Kosten, nach Möglichkeit zum gleichzeitigen Nutzen des anderen. Der kluge Egoist kooperiert mit Kooperationswilligen, er sorgt für den Ausgleich, wenn er geschädigt worden ist, ohne sich zu rächen und er stellt die Kooperation ein, wenn er auf einen Betrüger oder ihn sonst Schädigenden trifft. Der kluge Egoist weiß: wer seine Umwelt zerstört, zerstört sich selbst.

Wie sehr die Vorstellung eines quasi triebhaften Egoismus auch die Philosophie⁶⁶ bestimmt (und die allgemeinen Vorstellungen), zeigt sich daran, daß ganz selbstverständlich davon ausgegangen wird,

- daß man – vom Sinn staatlicher Leistungen prinzipiell überzeugt – Steuer zu hinterziehen trachtet, weil der Nachbar sie hinterzieht,
- daß man, wissend, daß der Kaufmannsladen nur weiterexistiert, wenn der Kaufmann verdient, deswegen zum Ladendiebstahl übergeht, weil der Nachbar klaut
- und daß man, vom Sinn des öffentlichen Nahverkehrs überzeugt, schwarzfährt, weil der Nachbar schwarz fährt.

Aber: wenn es vernünftig ist, Steuern zu zahlen, Waren zu bezahlen und die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zu entgelten, warum sollte ich dies einstellen, weil die anderen nicht zahlen? Die Tatsache, daß ca. 70% der Bevölkerung Steuerhinterziehung als eine Art Sport betrachten⁶⁷, kann man mindestens ebensogut als Dummheit ansehen (i.S.v. Unverständnis für die Prozesse, die die Qualität eines Gemeinwesens bestimmen), wie als Bösartigkeit. Einige Risiken sind kaum mehr versicherbar, Fahrräder z.B., was unter anderem darauf zurückgeführt wird, daß etliche Fahrräder im Baggersee verschwinden. Wenn Versicherungsbetrug ein Delikt der wohlhabenden und gebildeten Schichten ist⁶⁸, wie es eine Untersuchung der Versicherungswirtschaft ergeben hat, so sind hier die selbstschädigenden Konsequenzen langsam sichtbar, die das »Wolfsverhalten« hat: Wenn die Schafe

gefressen sind, hat der »Räuber« keine Beute mehr und kann nicht mal mehr sein eigenes Fahrrad versichern. Versicherungsbetrug ist eben auch dumm und der Stolz, den manche ob ihrer Cleverness entwickeln, ist auf einem denkbar dünnen Brett aufgestellt. Umgekehrt sorgt der kluge Egoist natürlich dafür, daß die »Wölfe« an ihm keine Freude haben, er verweigert die Kooperation, behält seine Wolfszähne, um die Steuerhinterzieher und Versicherungsbetrüger um ihre Vorteile zu bringen. Er ist nicht aggressiv, aber aggressionsbereit. Damit haben wir die hypothetische Wurzel von Ungerechtigkeit »Aggression« neben Egoismus und Neid als potentielle Wurzel der Gerechtigkeit erkannt. Der kluge Egoist sorgt in erster Linie für Kooperation, indem er mit gutem Beispiel vorangeht und für bessere Einsicht sorgt, er kann das nur, wenn er seine Interessen und Wünsche kennt, um ihre Durchsetzung und Befriedigung sich kümmert, Ungleichheiten wahrnimmt und stark und mächtig genug ist, dort für mehr Gleichheit zu sorgen, wo Ungleichheit ungerecht ist.

Gewissen hängt eng mit »Gewißheit« zusammen, die Inhalte des Gewissens sind gleichsam langfristige, stabilere Überzeugungen, die aber durchaus auf Wissen und Einsicht basieren können⁶⁹. Das Gewissen als innerer, dem Selbst entfremdeter Tyrann kommt auf der Basis bestimmter Erziehungsmethoden zustande, die Entwicklung auf der Basis der »Identifikation mit dem Aggressor«. Mit dem Argument, man müsse in Fällen, in denen der einzelne zu Beiträgen verpflichtet sei, die ihm keinen unmittelbaren Nutzen brächten, diejenigen, die sich dieser Verpflichtung entziehen bestrafen, um die Ansteckung der anderen zu vermeiden, setzt auf den Neid derjenigen, die Versicherungen nicht betrügen, ihre Steuern zahlen und auch bei günstigen Gelegenheiten nicht zum Stehlen und Plündern übergehen: Der Neid auf die Trittbrettfahrer bewege sie, die Verschlechterung staatlicher Leistungen, der Versicherungen und des öffentlichen Verkehrswesens voranzutreiben. Das wäre erst vernünftig, wenn das Trittbrettfahren so verbreitet wäre, daß der eigene Beitrag so hoch wäre, daß der Nutzen kein Äquivalent darstellt. Genau dazu trägt man aber bei, wenn man selber Trittbrettfahrer⁷⁰. Man hält die Menschen 1. für zu dumm, um Einsicht in das Prinzip von Steuern, Versicherung zu gewinnen und 2. von Mißgunst und Neid getrieben, so daß sie ihrem wohlverstandenen eigenen Interesse am Erhalt einer sozialen, kooperierenden Umwelt selbstschädigend zuwiderhandeln, sich anstecken lassen. Damit sind wir beim Neid, der als eine prominente Wurzel der Gerechtigkeit betrachtet werden kann. Der Erfolg der eben gen. Argumentation verweist darauf, wie wirksam dieses Gefühl ist.

Der sublimierte Neid als Wurzel der Gerechtigkeit

Neben dem Egoismus ist der Neid eine der menschlichen Eigenschaften, die die Aufmerksamkeit der Gerechtigkeits-theoretiker auf sich zieht⁷¹. So ist vom »gleichmacherischen Neid« die Rede und der Penisneid der Frauen⁷² hat als topos die Psychoanalytikerkreise verlassen: Ist man – unsublimiert – neidisch, so nimmt man die Verschlechterung der Position des anderen, beim Penisneid die Kastration, hin, ohne die eigene Position dadurch zu verbessern, also ohne selbst da-

durch einen Penis zu erhalten. Die Philosophen weisen einen Zusammenhang von Gerechtigkeitsinn und Neid heftig zurück, und die Heftigkeit weckt natürlich den schlafenden Psychoanalytiker. Denn solche Verneinung anerkennt die verneinte Tatsache. Verdrängtes lebt heimlich weiter und äußert sich verhüllt, unerwartet und schwerer greifbar.

Ist der Neid nicht auch in unserem Strafrecht virulent? Die Sachbeschädigung wird geringer bestraft als der Diebstahl, obgleich doch der Dieb sich an der Sache freut, während sie bei der Sachbeschädigung für Eigentümer und den Täter verloren ist: sie kann keinem mehr Freude bereiten⁷³. Mir ist zur Erklärung nichts anderes eingefallen, als daß der Neid die Vorstellung über gerechte Strafraum mitbestimmt.

Betrachten wir das alttestamentarische Prinzip »Auge um Auge«⁷⁴, so liegt ihm ebenfalls das Neidprinzip, »Gleichmacherei nach unten« zugrunde. Denn im wohlverstandenen Interesse des Opfers ist es eher, einen leistungsfähigen Täter als Schadensersatzpflichtigen zu erhalten, was zwar das Auge nicht wiederbringt, aber doch das Los lindern kann, was den Täter ebenfalls belastet. Da wir gerade bei »Auge um Auge« sind: Das Talionsprinzip in der biblischen Variante kannte die Trennung von Straf- und Zivilrecht nicht. Vom Recht her gesehen ist mit dem Nebeneinander von Strafe und Schadensersatz entweder das Prinzip »Auge um zwei Augen« getreten oder man behauptet, der Täter habe zwei Augen ausgeschlagen, eines der Gesellschaft gehörend. Der Verlust der Freiheit und mehr noch die Entindividualisierung und Demütigung des Strafvollzuges können als zeitgerechtes Äquivalent für ein ausgeschlagenes Auge betrachtet werden⁷⁵. Die Gleichheit, die durch die Strafe hergestellt wird, basiert darauf, daß dem Täter genommen wird, was er dem Opfer nahm, - ohne daß das Opfer - außer der Befriedigung am Leid des Täters etwas gewönne. Vielmehr wird der Täter häufig ressentimentgeladen werden und sich als Opfer sehen.

Der Einwand, der ausgelebte Neid habe hohe Folgekosten, die auch den Neidischen träfen, ist auch für das staatliche Strafen angebracht. Die weithin konsentrierte Wirkungslosigkeit bei hohen Kosten des Sanktionsapparates, die hohen Kosten für den Täter und dessen Angehörige, mit der nur zu häufigen Konsequenz, daß das Opfer leer ausgeht und dem Täter die Chance zur Wiedergutmachung genommen wird, die durch Strafe verursachten Rückfälle mit ihren weiteren Kosten addieren sich zu erheblichen Summen auf, denen kein erkennbarer Vorteil gegenübersteht⁷⁶.

Nun aber zunächst zu den positiven Funktionen des Neides⁷⁷. Neidisch sein zu können impliziert einen Sinn für Ungleichheit und begründet die Fähigkeit, die Frage nach der Ungerechtigkeit der Verhältnisse zu stellen. Und er stimuliert seinen Träger affektiv, so daß die Bereitschaft und der Drang entstehen, Abhilfe zu schaffen⁷⁸. Der Beneidete, meist aus eigener Erfahrung um die Heftigkeit des Affekts wissend, wird seinerseits in seinem, durch die Besserstellung begünstigten Wohlbehagen geweckt und muß die Frage der Ungerechtigkeit der Ungleichheit im wohlverstandenen eigenen Interesse ebenfalls stellen. Der Neid scheint evolutionär von Vorteil zu sein. Eben deswegen ist er wohl allen – wohlmei-

nenden, aber von irrealen Vorstellungen getragenen – Erziehungsversuchen zum Trotz ubiquitär da und wirksam.

In der Psychoanalyse anerkennt man die Existenz solcher anstößigen Regungen. Das Beste, was damit zu machen ist, ist sie zu sublimieren. Sublimieren heißt, einen Triebwunsch nicht zu verdrängen, sondern durch einen Wechsel oder eine Beschränkung von Ziel und Objekt konstruktiv und sozial einzusetzen⁷⁹.

Freud betrachtete den Gerechtigkeitsinn als Reaktionsbildung. Ich meine, man könnte einen entfalten Gerechtigkeitsinn als sublimierten Neid betrachten. Für die Erziehung heißt das: Hilfestellung bei der Sublimierung von Neid zu leisten, den Neid nicht frontal zu bekämpfen, sondern ihn sozial verträglich und konstruktiv zu machen. Wenn man Kompensation und Ausgleich von Rache und Strafe zu unterscheiden lernt – eine Unterscheidung, die auch bei Philosophen⁸⁰ und Juristen häufig nicht recht klar ist, so dürfte das Sublimierung indizieren. Ohne »niedrige Emotionen« wie Wut, Ärger und ohne die Fähigkeit zur Aggression wären wir ausgestorben⁸¹. Zahlreiche Berufe bedürfen einer Motivation aus Quellen, die in anderen Kontexten sozial anstößig sind. Der Chirurg und der Strafverfolger sind prominente Beispiele. Sublimierung gelingt nun nur dann, wenn die entsprechenden Gefühle und Triebwünsche nicht ganz und gar abgewehrt werden müssen. In der Therapie ist es ein Zeichen für Sublimierung, daß die Fähigkeit, die von der Sublimierung lebt, das Bewußtwerden des emotionalen Hintergrundes »überlebt«. Der Chirurg, der seines Sadismus gewahr und berufsunfähig wird, hat ihn nicht sublimiert, sondern abgewehrt. Die Angst mancher Juristen, die Psychoanalyse könnte sie berufsunfähig machen, könnte die Angst vor dem Bewußtwerden solcher ichfremden, abgewehrten Wünsche als Quelle haben.

Die Kriminalrechtswissenschaft auf Kohlbergs Stufen

Es liegt nahe, kriminalrechtliche Aussagen an Kohlbergs Stufen zu messen. Ein Testfall ist das Unrechtsbewußtsein. Das Unrechtsbewußtsein fehlt, wenn dem Täter die Einsicht in das Unrecht fehlt. Die Formulierung des § 17 verlangt mit Einsicht mehr als das schlichte Wissen vom Verbotensein, dementiert dies aber partiell mit dem Ausdruck »Verbotsirrtum«, denn der Gegensatz von Irrtum ist Kenntnis oder Wissen. Diese Ambivalenz des Gesetzestextes wird von den Strafrechtsdogmatikern durch das Verlangen gelöst, der Täter habe im Zweifel Rat bei einer juristischen Autorität einzuholen und diesem Rat zu folgen⁸²; es ist Gehorsam, nicht prinzipienorientierte Entscheidung verlangt, prinzipienorientierte Entscheidung schadet. Im Lichte der Entwicklung des moralischen Urteils beim Straftäter und bei der Allgemeinheit ist immer auf Einsicht abzustellen, nicht auf Wissen⁸³.

Die Philosophen ignorieren häufig die Schwierigkeiten, die die Auslegung von Strafgesetzen und die große Zahl derselben macht, womit die Entscheidung in vielen Fällen offen, mit alternativen Ausgängen bleibt. Was das Strafgesetz verlangt, ist von ihnen als klar vorausgesetzt. Auch scheinen Rechtsstaat und Unrechtsstaat häufig qualitativ entgegengesetzt zu sein, während es mir realistischer erscheint, graduelle

Abstufungen anzunehmen, mit klaren Fällen für Unrechtsstaaten, mit weniger zahlreichen klaren Fällen für leuchtende Rechtsstaaten am anderen Ende der Skala. Wenn wir den Ungehorsam gegenüber Unrechtsgesetzen erlauben⁸⁴, und daß man das tun muß, scheint unabweisbar, so kann die juristische Autorität nicht der Maßstab sein. Wer sich Gedanken gemacht hat und dann wider die juristische Auskunft entscheidet, handelt unvermeidbar ohne Einsicht ins Unrecht. Die Basis des Verlangens, dem Gesetz zu gehorchen, wären wenige, klare und material und formal demokratisch zustandegekommene gerechte Strafrechtsnormen: dann ließe sich sagen, daß der Bürger durchaus auf Kohlbergs 5. Stufe leben könne. Da diese Bedingungen nicht oder nicht durchgängig gegeben sind, handelt es sich um eine präkonventionelle Moral, wenn das, was das Gesetz sagt, nur durch den autorisierten – hierarchisch adäquat angeordneten – Juristen ohne Richtigkeitskriterien festgelegt wird.

Bei genauerem Hinsehen finden sich auch Elemente einer konventionellen Moral, die partiell den Geltungsbereich strafrechtlicher Normen einschränkt mit Blick auf das »was alle tun«. Ich denke an Figuren wie »Sozialadäquanzen«, »erlaubtes Risiko«. Und schließlich finden sich utilitaristische Momente. Alle generalpräventiven Konzepte sind anfällig dafür, den einzelnen Straftäter als abschreckendes Beispiel für die anderen zu nehmen auch dann, wenn er nach den – eher liberalen Kriterien des StGB – nicht Straftäter im engeren Sinne ist. Diese Wendung ins Utilitaristische, die an den Verurteilten das Verlangen stellt, die Strafe zum allgemeinen Wohl hinzunehmen, selbst dann, wenn er sich nur als Exempel eignet, aber eigentlich keines ist, geschieht über die Umdeutung des Schuldprinzips und seines gesetzlichen Niederschlags, dem 20. In diesem Punkt konvergieren alle Theorien, auch diejenigen, die generalpräventive Vorstellungen explizit verneinen oder gar bekämpfen⁸⁵. Die Berufung auf Abschreckung, Normtreue der Bevölkerung, Sicherung als Begründung dafür, mit dem Schuldgrundsatz nicht Ernst zu machen, ist utilitaristischer Natur. Utilitaristische Überlegungen finden eine weitere Einbruchsstelle bei den Rechtfertigungsgründen. Ich nehme 34, den rechtfertigenden Notstand als Beispiel, denn diese Norm ist so etwas wie eine Generalklausel, die eine umfassende Abwägung von Risiken, Rechtsgütern und Interessen verlangt. Utilitaristische Überlegungen finden noch mehr Spielraum im Bereich der gesetzlich unbenannten Rechtfertigungsgründe. Die Hinnahme von ubiquitären Regelverletzungen mit Schadensfolgen im Straßenverkehr, die Weiterverwendung und Produktion von Asbest (trotz Kenntnis der hohen Krebsgefahren unter Berufung auf die hohen Kosten einer Produktionseinstellung und schneller Schaffung von Ersatz) verlangen vom Einzelnen Opfer an Leib und Leben unter Berufung auf das gesellschaftliche Wohl.⁸⁶

Der Blick des Kriminologen auf die Philosophie

Sowohl bei Kant⁸⁷ wie Rawls⁸⁸ und abgeschwächt bei Walzer⁸⁹ tritt der »Verbrecher«, treten böse, schlechte Menschen auf die Bühne. Es erscheinen keine Menschen, die etwas Böses tun, die eine Geschichte haben, in einer möglicherweise

konflikthaften Situation stecken. Und so, wie sie kommen, verschwinden sie. Die Strafe mit ihren Wirkungen und Rückwirkungen bleibt außerhalb des Blickfelds. Eine Art black box, die – rabenschwarze Seele – die Inkarnation des Bösen ist. Wenn man sich, wie Rawls das über weite Strecken tut, mit einem Idealzustand beschäftigt wächst die Neigung, die Realität damit zu identifizieren⁹⁰. Die praktisch ungerechten Verhältnisse als Quelle des Verbrechens werden dann nicht gesehen, ebensowenig die Kriminalität, die sich durch die Schaffung von ungerechten Verhältnissen, durch Untreue, Korruption, Steuerhinterziehung und Versicherungsbetrug, auszeichnet. Dem Kriminologen, den Blick auf die tatsächlichen Verhältnisse gerichtet, erscheint die Philosophie dann überflüssig, weil es an Modellen fehlt, wie die ungerechten Verhältnisse umzubauen wären.

Der Blick des Philosophen auf Kriminalwissenschaften

Sobald wir jedoch kriminologisch aufgeklärt die Philosophen nach den Bedingungen fragen, unter denen jemand bestraft werden darf, stellt sich die Frage nach der Strafgerechtigkeit recht grundsätzlich. Gerade eine Theorie, die sich auf die Idee des Gesellschaftsvertrages bezieht, impliziert, daß dieser Vertrag von beiden Seiten eingehalten wird. Die Legitimation der Bestrafung setzt mindestens voraus, daß dem Täter gegenüber die Verpflichtungen der Gesellschaft aus dem Vertrag erfüllt worden sind⁹¹.

Nun, es ist bekannt, daß ein sehr großer Prozentsatz der gefaßten, verurteilten und bestraften Straftäter eine Karriere hinter sich hat, die mit den Stichworten »broken home« in einem Unterschichtmilieu, Ghetto, Sonderschule, Heim, Jugendknast, Gefängnis zu beschreiben ist. Die Verteidigung, die diese Stichworte ins Spiel bringt, sucht meist Strafmilderung und erweckt, weil diese Stichworte mit gutem Grund in so vielen Prozessen vorgebracht werden, Müdigkeit bei den anderen Beteiligten: so geht es doch allen. Dem Straftäter als dem Verbrecher wird der Straftäter als bemitleidenswerte Figur gegenübergestellt. Die Müdigkeit vergeht aber vielleicht schlagartig, wenn die Gerechtigkeitsfrage mit dem Einwand: »mangelnde Erfüllung des Gesellschaftsvertrages« ins Spiel kommt. Dann ist der Straftäter ein ungerecht Behandelte, dem mit der Bestrafung weiteres Unrecht zugefügt wird. So gesehen könnte man das bekannte Spiel zwischen Staatsanwalt: »der Angeklagte ist ein Verbrecher« und Verteidigung: »der Angeklagte ist ein Opfer« als den Versuch betrachten, die Ungerechtigkeit unbewußt zu machen, denn das Bewußtsein davon würde – in ein Motiv und dies in eine Handlung übersetzt – den beteiligten Juristen allerhand Ungemach bereiten. Dies betrifft wohlgerne den staatlichen Strafanspruch, während die zivilrechtliche deliktische Haftung⁹² erhalten bleibt und, aus Opferperspektive sicherlich wünschenswert, nicht mehr hinter der Erfüllung des staatlichen Strafanspruches rangiert.

Die Kriminalsoziologie ist außerhalb des Gerichtssaales geblieben. Wenn ich es recht sehe, ist die Verbindung Kriminologie und Theorie der Gerechtigkeit eine Mischung, mittels derer beide den Zutritt ins Forum erreichen können.

Kriminalrechtswissenschaft und »Care/Justice«-Perspektiven

Soweit kriminologische Konzepte auf Resozialisierung oder Reintegration zielen, nehmen sie »Caring«-Aspekte⁹³ auf. Jedoch haben sich in der Praxis viele schlimme Befürchtungen der Liberalen bestätigt, insofern als unter Berufung auf das »wohlverstandene Interesse« ein braver Bürger zu werden dem Gefangenen Freiheitsrechte genommen wurden (ohne daß die versprochenen Wohltaten getan wurden)⁹⁴. Die mangelnde Sensibilität vieler Psychiater, Psychologen und Sozialarbeiter für Gerechtigkeitsfragen gepaart mit mangelnder Ausbildung einerseits, einer ablehnenden Haltung gegen Juristen und Recht andererseits hat, im Kriminalrecht und auch in der Psychiatrie, zu einer häufig giftigen Mischung geführt. Das hat den Niedergang von Resozialisierungsversuchen⁹⁵ gefördert. Der Unterdrückung durch den Freiheitsentzug gesellte sich die Unterdrückung durch Behandlung bei, eine Behandlung, deren Ziele auf Konformität und Wohlverhalten (in der Anstalt), weniger auf prinzipiengeleitete Entscheidungen gerichtet waren, einer Behandlung zudem, die häufig unter mehr oder minder offen rechtswidrigen Zuständen und bürokratischen Routinen abließ. Die Tatsache, daß viele der sog. Psychopathen, Dissozialen, »Gewohnheitstäter« ein sog. »sadistisches« oder »archaisches Über-Ich« haben, daß sie unter häufig massiven Schuldgefühlen leiden, wurde weithin ausgeblendet. Resozialisierung, um Rechte wirksam in Anspruch nehmen zu können, und so gesellschaftliche Integration und Wohlwollen der Gesellschaftsmitglieder untereinander zu bewahren, bleibt unabdingbar und im gesellschaftlichen Interesse⁹⁶.

Juristische Ausbildung und ihr Erziehungsmodell: Pflege des Gerechtigkeits sinns?

Die kognitive Ausbildung in Gerechtigkeitsfragen ist vom Studienplan und praktisch eine Marginalie. Nun ist der Sinn einer vorwiegend oder gar ausschließlich kognitiven Beschäftigung mit »Gerechtigkeit« ja in Frage gestellt⁹⁷, aber kaum das Bedürfnis, den Gerechtigkeits sinns der Jurist(inn)en überhaupt zu pflegen⁹⁸.

Wesentlicher ist die Sozialisation als komplexer kognitiv-affektiver Vorgang⁹⁹. Was die strafrechtliche Ausbildung angeht, so können wir einen Verlust der »caring-Perspektive« ausmachen. Die Neigung, auf Kriminalität mit Strafe zu reagieren, wächst mit der Dauer des Studiums¹⁰⁰.

Die Prüfung ist ein fremdbestimmter Vorgang. Die Prüfungsfragen sind höchst selten auf prinzipienorientierte Erwägungen abgestellt, vielmehr ist Konformität verlangt. Die »h.M.«, die herrschende Meinung als Leitprinzip selbst dort, wo sie mit logischer Widersprüchlichkeit über Jahre und Jahrzehnte lebt, macht dies deutlich. Diese kognitiv dominierende Haltung ist dabei mit der vorherrschenden Vermittlungsform, nämlich Vorlesung, Lektüre, Repetitorium passend integriert. Daß als Leitbild der Ausbildung von einem Rechtsprofessor¹⁰¹ der Bürokrat öffentlich vorgestellt wird, wobei dies explizit kaum von vielen geteilt wird – bestätigt die Funktion der Ausbildung, in Bürokratien funktionieren-

de Rechtsanwender im Sinne der h.M.¹⁰² heranzubilden. Die Fälle in der Ausbildung lassen selbst dort, wo sie sich auf tatsächliche Ereignisse beziehen, die sozialen, psychischen und moralischen Konfliktlagen, aus denen heraus viele Straftaten begangen werden, aus. Damit aber entfällt die Übung darin, solche Konfliktlagen juristisch zu behandeln ebenso wie solche aus der juristischen Tätigkeit¹⁰³. Wie ich hoffentlich deutlich gemacht habe, ist die Kriminologie sowohl für die Caring wie für die Justice-Perspektive eine geeignete Bündnispartnerin, jedenfalls wenn sie nicht als »wertfrei« und quasi-naturwissenschaftlich den Menschen als konflikthaftes, als moralisches Wesen, als Wesen mit Gerechtigkeits-sinn und einem Gefühl für Ungerechtigkeit, verfehlt. **Gerechte Verhältnisse setzen »gerechte Institutionen« voraus, und diese entstehen nur, wenn kognitive, affektive, organisatorische Aspekte konsistent integriert sind.**

Den Standpunkt des anderen mit dessen Augen sehen zu lernen, um ihm gerecht zu werden, ohne das eigene Recht aus den Augen zu verlieren, ist ein komplizierter Vorgang¹⁰⁴. Eine sozialintegrative Kriminaljustiz würde Juristen und Juristinnen verlangen, die diesen Lernprozeß anfangen und ihn als »unendlichen« sehen und weiterlernen. Bemühungen um die Reform der Juristenausbildung beschränkt auf Veränderung der Inhalte und Inhalte und Form der Ausbildung, ohne das Prüfungsverfahren dazu passend umzubauen, tragen den Keim des Scheiterns in sich ebenso wie Reformen des Strafprozesses – wie den »runden Tisch« -, die das Strafprinzip, oder des Strafvollzuges, die die Anstaltsstruktur unangetastet lassen¹⁰⁵. Die Fragmentierung in verschiedene Disziplinen kann als eine Quelle der Ungerechtigkeit betrachtet werden, Integration verschiedener Perspektiven umgekehrt als Wurzel von Gerechtigkeit.

Anmerkungen

1. Späte Entdeckung schließt, wie Höffe 1987, S. 397 bemerkt, allgemeine Gültigkeit des Entdeckten nicht aus.
2. Nach Rüthers, 1991, S. 81 kann man die Rechtsgeschichte als "Unrechtsgeschichte" begreifen.
3. Habermas 1992, S. 409, weist unter Berufung auf Elster darauf hin, daß niemand mit Normen im Einzelfall strategisch umgehen könnte, wenn er nicht allgemein die intersubjektive Anerkennung von Normen unterstellen dürfte.
4. Habermas 1992, S. 24
5. Moore 1978, S. 19 ff. Zu den Grenzen des Relativismus s. Höffe, 1987, S. 98; Kriele 1963, S. 13 ff.
6. s. Rüthers 1991, S. 71
7. Walzer 1983, S. 440
8. Sher 1987, S. 200; Nunner-Winkler 1988, S. 155; Kohlberg S. 225. In dieser Hinsicht bleibt z.B. Höffe, 1987, S. 160 unklar.
9. Habermas 1992, S. 17
10. Jeschek 1988, S. 62 f., 65; s.a. S. 18; Schmidhäuser 1975, S. 55; nur im Sinne der (relativen) Strafgerechtigkeit S. 59, 109, 756; Schmidhäuser/Alwart, 1984, 3/29 u. 3/46; Baumann/Weber 1985, S. 10; 628 ff. zur Strafgerechtigkeit. Die Gründe dafür sind vielfältig. Einer ist sicherlich die strikte Trennung von Recht und Moral und ein entsprechender »self-restraint« der Juristen. Auf diese Problematik kann hier nicht näher eingegangen werden, s. aber Habermas 1992, S. 135 und Höffe 1987, S. 123. Höffe verweist auf die Entfremdung der Philosophie von den Rechts- und Staatswissenschaften, der damit einhergehenden Entfremdung beider Seiten von der Ethik mit der Folge des Verlustes der Rechts- und Staatsethik.
11. Gutmann 1985, S. 80; s.a. Rawls 1971, S. 532
12. Habermas 1992, S. 468; s.a. Gilligan 1987, S. 92, 1988e, S. 112

13. Zur Kommunitarismusdebatte s. die Beiträge in Honneth (Hg.) 1993 sowie Gilligan 1987; die Gratwanderung kann nur gelingen, wenn »Abwanderung und Widerspruch« (s. Hirschmann 1974) möglich sind.
14. Rawls 1971, S. 19; Höffe 1987, S. 58
15. Honneth 1993, S. 15; Höffe 1987, S. 60; Rawls 1971, S. 475
16. die, wie Habermas 1992, S. 12 zurecht feststellt, die eigentlich gefährdete Ressource ist.
17. s. zur Unparteilichkeit Höffe 1987, S. 83 und allgemeiner Habermas 1992 mit einer grundsätzlich positiven Bewertung der Rechtsdogmatik. Zu fast universellen moralischen Geboten Döbert 1986, S. 99 ff.
18. Neben gesellschaftsvertragstheoretischen mit der Priorität des Rechten und utilitaristischen Theorien mit der Priorität des Guten sei insbesondere noch hingewiesen auf die pluralistische M. Walzers (1983) mit für verschiedenen Sphären verschiedene Leitprinzipien (öffentliche Wohlfahrt nach Bedürfnissen, Ämter nach Eignung insbes. aus Klienten/Konsumenten-sicht usw.)
19. Rawls 1971, S. 42
20. ebd. S. 26
21. 1971, S. 62
22. So wie man im Lexikon die Buchstabenkombination »AZ« vor »BA« zu suchen hat, obgleich die Summe der Rangplätze (unter der Bedingung, daß A=1 und Z=26) von »AZ« = 27 größer ist als die von »BA« = 3. Ein Utilitarist sieht dies im Ausgangspunkt anders, Er würde den gesellschaftlichen Gesamtnutzen oder besser (Rawls 1971, S. 188) Durchschnittsnutzen als oberstes Prinzip setzen, also keine lexikalische Ordnung vorsehen. »BA« (2+1=3) könnte, gesetzt, die »3« indiziere einen größeren Nutzen als die 27, vor AZ rangieren.
23. Der Vorgang wird von Spaemann 1982, S. 90 unter Berufung auf Kant damit begründet, der Mensch habe Würde, aber keinen (verrechenbaren) Wert; s.a. die Unterscheidung von Regeln (der Güterabwägung über den immer gegebenen »Wenn«-Teil zugänglich) und Prinzipien bei Habermas 1992, S. 255 und zur Güterabwägung S. 310.
24. Rawls 1971, S. 240
25. Spaemann 1982, S. 67, MacIntyre 1981
26. Möglicherweise ließe sich die Priorität der Freiheitsrechte – im nicht biologischen Sinne – evolutionär begründen: Den Individuen wird damit ein Spielraum eingeräumt, in welchem Varianten des Denkens und Handelns, neue Handlungsmuster, Denkmuster, Weltanschauungen überhaupt erst entstehen können als Äquivalent zu den genetischen Mutationen. Evolutionäre Gedanken z.B. bei Rawls 1971, S. 255, 494, 540, während er allerdings grundsätzlich (nichtevolutionär) von einem Ideal ausgeht: S. 296
27. Honneth 1993, S. 103; Walzer 1983, S. 29
28. Walzer 1983, S. 128
29. Habermas 1992, S. 62; Larmore 1990, S. 135; MacIntyre 1984, S. 90; Plessner Lyons 1988, S. 22; Walzer 1990, S. 160; Beispiel für eine angreifbare Stelle bei Rawls 1971, S. 29
30. Berkowitz 1964, S. 3; Rawls 1971, S. 499 f.
31. Gilligan 1988f, S. 8; Nunner-Winkler 1988, S. 154; Rawls 1971, S. 546; Schmidt-Denter 1988, S. 224 ff.
32. Berkowitz 1964, S. 86
33. s. den Überblick bei Schmidt-Denter 1988, S. 224 ff.
34. Mentzos 1976, S. 24; (ältere) Kinder können auch im Rahmen des moralischen Urteilens bloße Konventionen von Verletzungshandlungen unterscheiden (Blasi 1986, S. 60), was in dieselbe Richtung deutet.
35. Spaemann 1982, S. 80
36. Winnicott 1965
37. Wurmsler 1987, Rauchfleisch 1981
38. Piaget 1932
39. Kohlberg/Turiel 1971
40. Gilligan 1984; Gilligan et al. (eds.) 1988b
41. Grundsätzlich krit. Peltzer 1986, 1987; dagegen überzeugend Heidbrink 1991; krit. Anmerkung Schmidt-Denter 1988, S. 280
42. Gute einführende Darstellung bei Heidbrink 1992, S. 54 und passim. Speziell zur Debatte um die Stufe 6 s. Kohlberg, Boyd, Levine 1986, Puka 1986, Habermas 1986.
43. Heidbrink 1992, S. 100
44. Das »höher« impliziert eine notwendige Verbindung von Philosophie und Psychologie, s. dazu Heidbrink 1991, S. 173
45. Nicht dagegen die Strafe, die eher einer Fixierung auf einem erreichten Niveau Vorschub leistet, s. Heidbrink 1992, S. 75. Die Fixierung auf Strafe

- zer 1983, S. 62; Habermas 1992, S. 79, 145, 326; Höffe 1987; S. 469
97. s. zusätzl. van Ijzendoorn 1982, S. 65
98. Rawls 1971, S. 397: »Eine gerechte Verfassung muß sich bis zu einem gewissen Grade auf Bürger und Gesetzgeber verlassen, die einen größeren Gesichtskreis haben und bei der Anwendung der Gerechtigkeitsgrundsätze gutes Augenmaß zeigen.« Es ist leicht zu erkennen, daß bei vielen Berufen moralische Grundsätze bei der Bestimmung der wünschenswerten Eigenschaften eine große Rolle spielen. Beispielsweise hat ein guter Richter den starken Wunsch, Gerechtigkeit zu üben, die Fälle fair im Einklang mit dem Gesetz zu entscheiden. Er hat die richterlichen Fähigkeiten, die sein Beruf erfordert; er ist unparteiisch, kann vorgelegte Beweise fair würdigen, hat keine Vorurteile und handelt nicht aus persönlichen Beweggründen.« (ebd., S. 442)
99. s. zur jur. Ausbildung in dieser Perspektive Schütte 1982; genereller Gilligan 1988b, S. 290: »The dilemma posed for schools is how to promote the development of abstract thinking and higher order reasoning while also sustaining human connection and strengthening the ability to understand relationships between people. Within an educational system committed to the goals of equal opportunity and individual freedom, ideals of no difference are often sustained by practices of not listening and not seeing.«
100. Pfeiffer in Adam/Albrecht/Pfeiffer 1986, S. 91; Streng 1979
101. Roellecke 1990
102. So läßt sich Folgendes von der Schule auf die Juristenausbildung übertragen (van Ijzendoorn 1982, S. 69): »Kurz gesagt, die Institution ist von der Perspektive der Partizipanten aus gesehen auf einem (Prä-)konventionellen Niveau moralischen Urteilens situiert. Die Frage ist berechtigt, ob solche Institutionen, die vorwiegend auf niedriger moralischer Ebene funktionieren, dennoch fähig sind, Schüler in die höheren Stufen moralischen Argumentierens einzuführen.« Diese Art der Ausbildung hat noch weitere Nachteile: Rawls 1971, S. 468 schreibt zum »Aristotelischen Grundsatz« – dem Wunsch, sich zu vervollkommen – »man sollte für sie bei der Planung gesellschaftlicher Institutionen großen Raum vorsehen, sonst werden die Menschen ihre Kultur und ihre Lebensweise stumpf und leer finden. Ihre Vitalität und Begeisterung würden schwinden, das Leben würde ermüdend und eintönig werden... Daß sich diese Entwicklung aus der Freude an natürlicher und freier Betätigung speist, daß scheint sich am spontanen Spiel von Kindern und Tieren zu erweisen...«
103. Jack 1988, S. 263, S. 282; zum Konzept der transaktiven Diskussion Berkowitz 1986, S. 97ff.; s.a. Keller 1986, S. 124 f.; Oser 1986a, S. 218, der zudem auf die Notwendigkeit eines entsprechenden »moralischen Klimas« in der Institution verweist. Zu den Möglichkeiten reformerischer Tätigkeit selbst in großen Organisationen (große High-School) Power 1986, S. 297; s. zu pos. Ergebnissen von Reformschulen a. Nunner-Winkler 1988, S. 151. Ein weiteres notwendiges Stichwort für die Juristenausbildung bleibt »Anschluß an die Lebenswelt« (s. Habermas 1992, S. 106)
104. Gilligan 1988d, S. 4, 122 f.; Rawls 1971, S. 373; zu den Stufen der Verallgemeinerung Höffe 1987, S. 82
105. Zum Gleichgewicht in Organisationen S. Higgins 1986, S. 253; zur Segmentierung zwischen den Aspekten und ihren Funktionen (sowie einer fundierten skeptischen Einschätzung von Reformmöglichkeiten) Edelstein 1986, S. 330 ff., 343

Literaturverzeichnis

- Adam, H., Albrecht; H.J., Pfeiffer; Ch., Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland, Freiburg, 1986: Max-Planck-Institut Eigenverlag
- Attanucci, Jane, In Whose Terms: A New Perspective on Self, Role, And Relationship, in Gilligan et al. (eds.) 1988, S. 201 - 224
- Axelrod, Robert, Die Evolution der Kooperation, München (1988), 1984: Oldenbourg
- Bach, George; Torbet, Laura, A Time for Caring, N.Y., 1982: Delacorte
- Bardige, Betty, Things so Finely Human: Moral Sensibilities at Risk in Adolescence, in Gilligan et al (eds.) 1988, S. 87 - 110
- Baumann, Jürgen; Weber, Ulrich, Strafrecht. Allgemeiner Teil, Bielefeld (9.Aufl.), 1985: Gieseking
- Berkowitz, Leonard, The Development of Motives and Values in the Child, N.Y., London, 1964: Basic Books
- Berkowitz, Marvin W., Die Rolle der Diskussion in der Moralerziehung, in Oser et al. 1986, S. 89 - 123
- Blasi, Augusto, Psychologische oder philosophische Definition der Moral. Schädliche Einflüsse der Philosophie auf die Moralphysikologie, in Edelstein et al. (Hg.) 1986, S. 55 - 85
- Boyd, Dwight R., Die Rekonstruktion der moralischen Entwicklung. Eine Brücke zwischen Sein und Sollen, in Edelstein et al. (Hg.) 1986a, S. 181 - 204
- Döbert, Rainer, Wider die Vernachlässigung des 'Inhalts' in den Moraltheorien von Kohlberg und Habermas. Implikationen für die Relativismus/Universalismus-Kontroverse, in Edelstein et al. (Hg.) 1986, S. 86 - 125
- Döbert, Rainer, Männliche Moral - Weibliche Moral?, in Nunner-Winkler (Hg.) 1991, S. 121 - 146
- Dunde, Siegfried Rudolf, Andere haben es gut. Der notwendige Neid, München, 1989: Kösel
- Eckensberger, Lutz H., Handlung, Konflikt und Reflexion: Zur Dialektik von Struktur und Inhalt im moralischen Urteil, in Eckensberger et al. (Hg.) 1986, S. 409 - 442
- Edelstein, Wolfgang; Nunner-Winkler, G. (Hg.), Zur Bestimmung der Moral. Philosophische und sozialwissenschaftliche Beiträge zur Moralforschung, Frankfurt/M., 1986a: Suhrkamp
- Edelstein, Wolfgang, Moralische Intervention in der Schule. Skeptische Überlegungen, in Oser et al. (Hg.), S. 327 - 349, 1986b
- Emde, Robert N., Die endliche und die unendliche Entwicklung. I: Angeborene und motivationale Faktoren aus der frühen Kindheit, Psyche (45); S. 745 - 774, 1991
- Forst, Rainer, Kommunitarismus und Liberalismus - Stationen einer Debatte, in Honneth (Hg.) 1993, S. 181 - 212
- Frankena, William K, Wohlwollen und Gerechtigkeit, in Nunner-Winkler (Hg.), S. 210 - 218, 1972
- GfK Marktforschung, Versicherungsbetrug; na und?, Nürnberg, 1988
- Gilligan, Carol, Die andere Stimme, München, 1984: Piper
- Gilligan, Carol, Moralische Orientierung und moralische Entwicklung, in Nunner-Winkler (Hg.) 1991, S. 79 - 100
- Gilligan, Carol; Attanucci, Jane, Two Moral Orientations, in Gilligan et al. (eds.), S. 73 - 86, 1988a
- Gilligan, Carol; Ward, J.V.; McLean Taylor, J.; Bardige, B (eds.), Mapping the Moral Domain, Cambridge, 1988b: Harvard University Press
- Gilligan, Carol; Pollak, Susan, The Vulnerable and Invulnerable Physician, in Gilligan et al. (eds.) 1988, S. 245 - 262, 1988c
- Gilligan, Carol, Remapping the Moral Domain: New Images of Self in Relationship, in Gilligan et al (ed.) 1988, S. 3 - 19, 1988d
- Gilligan, Carol; Wiggins, Grant, The Origins of Morality in Early Childhood Relationships, in Gilligan et al. (eds.), 1988e
- Gilligan, Carol, Adolescent Development Reconsidered, in Gilligan et al. 1988, S. vii-xxxix, 1988f
- Gilligan, Carol, Exit-Voice Dilemmas in adolescent Development, in Gilligan et al (eds.) 1988, S. 141 - 158, 1988g
- Gutmann, Amy, Die kommunitaristischen Kritiker des Liberalismus, in Honneth (Hg.) 1993, S. 68 - 83, 1985
- Habermas, Jürgen, Gerechtigkeit und Solidarität. Eine Stellungnahme zur Diskussion über "Stufe 6", in Edelstein et al. 1986, S. 291 - 318, 1986a; auch in Nunner-Winkler (Hg.) 1991, S. 225 - 238, 1986b
- Habermas, Jürgen, Faktizität und Geltung, Frankfurt, 1992: Suhrkamp
- Hagemann, W; Heidbrink, Horst; Schneider, Myriam M., Kognition und Moralität in politischen Lernprozessen., Opladen, 1982: Leske
- Hampshire, Stuart, Öffentliche und private Moral, in Nunner-Winkler (Hg.) 1991, S. 314 - 334
- Heidbrink, Horst, Zur Bedeutung kognitiver Komplexität und moralischer Urteilsfähigkeit für politische Lernprozesse, in Hagemann et al. 1982, S. 73 - 107
- Heidbrink, Horst, Stufen der Moral. Zur Gültigkeit der kognitiven Entwicklungslehre Lawrence Kohlbergs., München, 1991: Quintessenz
- Heidbrink, Horst, Gerechtigkeit: Eine Einführung in die Moralphysikologie, München, 1992: Quintessenz
- Higgins, Ann; Gordon, Frederick M. Arbeitsklima und sozio-moralische Entwicklung in zwei arbeitereigenen und selbstverwalteten Betrieben, in Oser et al. (Hg.), S. 252 - 296, 1986:
- Hirschmann, Albert O., Abwanderung und Widerspruch. Reaktionen auf Leistungsabfall bei Unternehmungen, Organisationen und Staaten, Tübingen, 1974: Mohr(Siebeck)

- Hofstadter, Douglas R, *Metamagicum. Fragen nach der Essenz von Geist und Struktur*, Stuttgart 1988, 1985: Klett-Cotta
- Höffe, Otfried, *Politische Gerechtigkeit*, Frankfurt, 1987: Suhrkamp
- Höffe, Otfried, *Autonomie und Verallgemeinerung als Moralprinzipien. Eine Auseinandersetzung mit Kohlberg, dem Utilitarismus und der Diskurstheik*, in Oser et al. 1986, S. 56 - 86, 1986
- Huber, Günter L., *Kognitive Komplexität als Bedingung politischen Lernens*, in Hagemann et al. 1982, S. 15 - 33, 1982
- Jack, Dana; Jack, Rand, *Women Lawyers: Archetype and Alternatives*, in Gilligan et al. (eds.) 1988, S. 262 - 288, 1988
- Jeschke, Hans-Heinrich, *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, Berlin (4. Aufl.), 1988: Duncker & Humblot
- Johnston, D. Kay, *Adolescents' Solutions to Dilemmas in Fables: Two Moral Orientations - Two Problem Solving Strategies.*, in Gilligan et al (eds.) 1988, S. 49 - 71, 1988
- Jonas, Hans, *Das Prinzip Verantwortung*, in Nunner-Winkler (Hg.) 1991, S. 219 - 224, 1985
- Kant, Immanuel, *Werke. Akademie Textausgabe*, Berlin 1968 : de Gruyter
- Kant, Immanuel, *Die Metaphysik der Sitten, Werke VI*; S. 203 - 494, 1797
- Keller, Monika; Edelstein, W., *Beziehungsverständnis und moralische Reflexion. Eine entwicklungspsychologische Untersuchung*, in Edelstein et al. (Hg.), S. 321 - 346, 1986
- Keller, Monika; Reuss, Siegfried, *Der Prozeß moralischer Entscheidungsfindung*, in Oser et al., S. 124 - 148, 1986a
- Khan, M. Masud R., *Entfremdung bei Perversionen*, Frankfurt (1989), 1979: Suhrkamp
- Kindhäuser, Urs, *Personalität; Schuld und Vergeltung*, GA (136), S. 493 - 507, 1989
- Kohlberg, L.; Turiel, E., *Moralische Entwicklung und Moralerziehung*, in Portele (Hg) 1978; S. 13 - 80, 1971
- Kohlberg, L.; Scharf, P.; Hickey, J., *Die Gerechtigkeitsstruktur im Gefängnis; eine Theorie und eine Intervention*, in Portele (Hg) (1978); S. 202 - 214, 1972
- Kohlberg, L.; Wassermann, E.; Richardson, N., *Die Gerechte Schul-Kooperative; ihre Theorie und das Experiment der Cambridge Cluster School*, in Portele (Hg) (1978), S. 215 - 259, 1975
- Kohlberg, L., *Der "Just community"-Ansatz der Moralerziehung in Theorie und Praxis*, in Oser et al. 1986, S. 21 - 55, 1986
- Kohlberg, L.; Boyd, DR.; Levine, Ch., *Die Wiederkehr der sechsten Stufe: Gerechtigkeit, Wohlwollen und der Standpunkt der Moral*, in Edelstein et al. (Hg.), S. 205 - 240, 1986
- Lamott, Franziska, *Die erzwungene Beichte. Zur Kritik des therapeutischen Strafvollzugs*, München, 1984: Profil
- Larmore, Charles, *Politischer Liberalismus*, in Honneth (Hg.) 1993, S. 131 - 156
- MacIntyre, Alasdair, *Der Verlust der Tugend - Zur moralischen Krise der Gegenwart*, Frankfurt; New York 1987, 1981: Campus
- MacIntyre, Alasdair, *Ist Patriotismus eine Tugend?*, in Honneth (Hg.) 1993, S. 84 - 102, 1984
- Moore, Barrington, *Ungerechtigkeit; Die sozialen Ursachen von Unterordnung und Widerstand*, Frankfurt 1984, 1978: Suhrkamp
- Nida-Rümelin, Julian, *Die beiden zentralen Intentionen der Theorie der Gerechtigkeit als Fairneß von John Rawls - eine kritische Rekonstruktion*, ARSP, S. 457 - 466, 1990
- Nisan, Mordecai, *Begrenzte Moralität. Ein Konzept und seine erzieherischen Implikationen*, in Oser et al., S. 192 - 214, 1986
- Noam, Gil G., *Stufe, Phase und Stil: Die Entwicklungsdynamik des Selbst*, in Oser et al., S. 151 - 191, 1986
- Nunner-Winkler, G., *Weibliche Moral. Die Kontroverse um eine geschlechtsspezifische Ethik*, Frankfurt/N.Y., 1991: Campus
- Nunner-Winkler, G., *Ein Plädoyer für einen eingeschränkten Universalismus*, in Edelstein et al. (Hg.), S. 126 - 144, 1986
- Nunner-Winkler, Gertrud, *Gibt es eine weibliche Moral?*, in Nunner-Winkler (Hg.) 1991, S. 147 - 161, 1988
- Oser, F.; Schlaefli, A., *Und sie bewegt sich doch. Zur Schwierigkeit der stufenmäßigen Veränderung des moralischen Urteils am Beispiel von Schweizer Banklehrlingen*, in Oser et al. (Hg.), S. 217 - 251, 1986a
- Oser, F.; Farke, R.; Höffe, O. (Hg.), *Transformation und Entwicklung. Grundlagen der Moralerziehung*, Frankfurt/M., 1986b: Suhrkamp
- Peltzer, Ulf, *Lawrence Kohlbergs Theorie des moralischen Urteilens. Eine wissenschaftstheoretische und forschungspraktische Analyse*, Opladen, 1986: Westdeutscher Verlag
- Peltzer, Ulf, *Mythos Moralpsychologie*, PH Jun; S. 53 - 57, 1987
- Plessner Lyons, Nona, *Two Perspectives: on Self, Relationships, and Morality*, in Gilligan et al. (eds.) 1988, S. 21 - 48, 1988
- Portele, Gerhard (Hg), *Sozialisation und Moral*, Weinheim; Basel, 1978: Beltz
- Power, Clark, *Demokratische und moralische Erziehung in einer großen öffentlichen High School*, in Oser et al. (Hg.), S. 297 - 324, 1986
- Puka, Bill, *Vom Nutzen und Nachteil der Stufe 6*, in Edelstein et al. (Hg.), S. 241 - 290, 1986
- Rauchfleisch, Udo, *Dissozial. Entwicklung; Struktur und Psychodynamik dissozialer Persönlichkeiten*, Göttingen, 1981: Vandenhoeck und Ruprecht
- Rawls, John, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, Frankfurt (1975), 1971: Suhrkamp
- Rawls, John, *Gerechtigkeit als Fairneß: politisch und nicht metaphysisch*, in Honneth (Hg.), S. 36 - 67, 1985
- Roellecke, Gerd, *Erziehung zum Bürokraten? - Zur Tradition der deutschen Juristenausbildung*, JuS S. 337 - 343, 1990
- Rudolph, H.J.; Horn, E.; Samson, E., *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Frankfurt/Main, 1989: Metzner
- Rüthers, Bernd, *Warum wir nicht genau wissen, was "Gerechtigkeit" ist*, in *Festschrift für Zeidler*
- Rüthers, Bernd, *Das Ungerechte an der Gerechtigkeit. Defizite eines Begriffs*, Osnabrück, 1991: Fromm
- Sandel, Michael, *Die verfahrensrechtliche Republik und das ungebundene Selbst*, in Honneth (Hg.) 1993, S. 18 - 35, 1984
- Sandler, Joseph; Freud, Anna, *Die Analyse der Abwehr*, Stuttgart, 1989: Klett-Cotta
- Sandler, Joseph (Hg.), *From Safety to Superego. Selected Papers of Joseph Sandler*, London, 1987: Karnac
- Schmidhäuser, Eberhard, *Strafrecht. Allgemeiner Teil*, Tübingen, 1975: Mohr
- Schmidhäuser, Eberhard; Alwart, Heiner., *Strafrecht. Studienbuch. AT, BT, AT: 2. Aufl. 1984; BT 2. Aufl. 1983, 1984:*
- Schmidt-Denter, Ulrich, *Soziale Entwicklung. Ein Lehrbuch über soziale Beziehungen im Laufe des menschlichen Lebens*, München, Weinheim, 1988: PVU
- Sher, George, *Das Gleiche in anderen Stimmen. Weibliche Psychologie und Ethik*, in Nunner-Winkler (Hg.), S. 193 - 209, 1987
- Streng, Franz, *Strafmentalität und juristische Ausbildung. Eine Untersuchung der Einstellungen junger Juristen zu Kriminalität und Strafe*, Heidelberg, 1979: Kriminalistik Verlag
- Taylor, Charles, *Aneinander vorbei: Die Debatte zwischen Liberalismus und Kommunitarismus*, in Honneth (Hg.) 1993, S. 103 - 130, 1989
- Tugendhat, Ernst, *Über die Notwendigkeit einer Zusammenarbeit zwischen philosophischer und empirischer Forschung bei der Klärung der Bedeutung des moralischen Sollens*, in Edelstein et al. (Hg.) 1986a, S. 25 - 36, 1986
- van Ijzendoorn, Marinus H., *Ansätze einer kognitionspsychologisch orientierten politischen Bildung*, in Hagemann et al. 1982, S. 59 - 72, 1982
- Vasudev, Jyotsna, *Kohlbergs Universalitätspostulat aus indischer Sicht*, in Edelstein et al. (Hg.), S. 145 - 177, 1986
- Vester, Frederic, *Neuland des Denkens. Vom technokratischen zum kybernetischen Zeitalter*, München (3. Aufl. 1985), 1984: dtv
- Walzer, Michael, *Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit*, Frankfurt/M., New York, 1983: Campus
- Walzer, Michael, *Die kommunitaristische Kritik am Liberalismus*, in Honneth (Hg.) 1993, S. 157 - 180, 1990
- Ward, Janie Victoria, *Urban Adolescents' Conceptions of Violence*, in Gilligan et al. (eds.) 1988, S. 175 - 200, 1988
- Weinreich-Haste, Helen, *Moralisches Engagement. Die Funktion der Gefühle im Urteilen und Handeln*, in Edelstein et al. (Hg.), S. 377 - 406, 1986
- Winnicott, D.W., *Reifungsprozesse und fördernde Umwelt*, Frankfurt 1984, 1965: Fischer
- Wurmser, Leon, *Flucht vor dem Gewissen. Analyse von Über-Ich und Abwehr bei schweren Neurosen*, Berlin usw., 1987: Springer

Anschrift des Verfassers:

Ubbenstr. 32
30159 Hannover